

Donau Soja Selbstverpflichtungserklärung für Landwirte

EU Risikostufen 0, 1 und 2

Landwirt/Sojaproduktionsbetrieb

Name des Landwirts:	...
Adresse/Gebiet PLZ und Ort:	...
E-Mail:	...
Telefon:	...
ID-Nummer (UID, VAT, LBIS,...)	...
Anbau land (wenn abweichend von Adresse)	...
Sojaanbaufläche in Hektar:	...
Erntezeitraum (Erster - letzter Tag der Ernte):	...
Abgelieferte Sojabohnen in kg:	...
Lieferdatum und Erntejahr:	...

Mit seiner Unterschrift stimmt der Landwirt der Weitergabe oben genannter Daten an die Donau Soja Organisation sowie der Speicherung und Verarbeitung seitens der Donau Soja Organisation zum Zweck der Systemkontrolle zu. Der Landwirt bestätigt, dass relevante Informationen zur Einreichung der Sorgfaltserklärung gemäß EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) vorliegen, insbesondere, dass die Geolokalisationsdaten aller für den Anbau verwendeter Grundstücke am Betrieb aufliegen und auf Nachfrage vorgelegt werden können. Er stimmt der Datenübermittlung entlang der Lieferkette zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch ein Schreiben an die Donau Soja Organisation widerrufen werden. Durch den Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung unberührt. Weiters bestätigt der Landwirt, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Entwaldungsfreiheit aller Soja-Anbauflächen bereits mit einem geeigneten System geprüft und bestätigt wurde¹.

Ersterfassende Lagerstelle ODER Erstverarbeiter

Name des Betriebes:	Hausrucköl Verein und Co KG	ÖLMÜHLE Aistersheim
Adresse PLZ und Ort:	Industriestraße 35 4710 Grieskirchen	Edt 9 4676 Aistersheim
E-Mail:	hausruckoel@maschinenring.at	
Telefon:	05 90 60 411	
Entgegengenommene Sojabohnen in kg:	siehe Weigescheine und Abrechnung	
Datum (TT.MM.JJJJ):	Ernte 2026	

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der oben genannte Landwirt, die Donau Soja Anforderungen für Landwirte in der aktuellen Fassung gelesen, verstanden und eingehalten zu haben. Wir bitten Sie unsere Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu nehmen: <https://www.donausoja.org/privacy-policy-2/>. Diese Verpflichtung tritt mit der Unterschrift in Kraft und gilt für die jeweils abgelieferte bzw. entgegengenommene Erntemenge. Eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung wurde an den Landwirt übergeben.

(Unterschrift Landwirt)

(Unterschrift Lagerstelle)

GF Voraberger Josef
(Name und Funktion)

Donau Soja wird von der Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

¹ gültig ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der EUDR.

Donau Soja Anforderungen für Landwirte

1. Landwirte verpflichten sich zur Einhaltung der Donau Soja Prinzipien für den Sojaanbau:

- Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken;
- Der Landwirt soll relevante Dokumente für 5 Jahre aufbewahren;
- Die Anbauflächen liegen innerhalb der von Donau Soja definierten Region;
- Nur gentechnikfreie Soja-Sorten laut nationalem oder EU-Sortenkatalog zu verwenden und anzubauen²;
- Auch keine anderen GV-Kulturen (z.B. GV-Mais) anzubauen;
- Auch im Vorjahr keine anderen GV-Kulturen angebaut zu haben;
- In den letzten drei Jahren kein GV-Soja angebaut zu haben;
- Angebaute und geerntete Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen zu dokumentieren;
- Pflanzenschutzmittel:
 - ✓ Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind;
 - ✓ Pflanzenschutzmittel so auszubringen, dass sie für Mensch und Umwelt unbedenklich sind;
 - ✓ Die Techniken des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden, um negative Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren;
 - ✓ Einen Plan zum integrierten Pflanzenschutz zu erstellen und umzusetzen;
 - ✓ Die Anwendung von Pflanzenschutz- Düngemittel- und Kraftstoffverbrauch sind zu dokumentieren;
 - ✓ Kein Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat);
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind;
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in den World Health Organization (WHO) Listen 1a und 1b gelistet sind;
 - ✓ Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben)³ von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht;
 - ✓ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten;
 - ✓ Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis werden umgesetzt;
 - ✓ Kenntnisse über Techniken zu Erhalt und Kontrolle der Bodenqualität sowie zu Vermeidung der Bodenerosion liegen vor und werden umgesetzt;
 - ✓ Landwirte sollen Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mindestbodenbedeckung in sensiblen Perioden einführen;
- Orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja inklusive der Empfehlungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln⁴;
- Nimmt am EU-Landwirteförderprogramm (GAP) mit verpflichtender Konditionalitätskontrollen teil⁵;
- Naturschutzgebiete zu respektieren;
- Nur Flächen zu nutzen, die bereits seit 2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind;
- Nationale sowie internationale Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen) einzuhalten;
- Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern:
Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden;
Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet;
- In Gebieten mit traditionellen Landnutzern: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden.

2. Landwirte stimmen stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers durch Dritte und den Systemkontrollen von Donau Soja zu.

² Hinweis: Die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben betreffend den Nachbau von Saatgut (Sortenschutzgesetze) sind zu beachten und einzuhalten.

³ Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Unterschreitung nur dann zulässig, wenn geltende lokale Vorschriften hinsichtlich des Abstandes zu besiedelten Gebieten und Wasserläufen (z. B. wegen Verwendung abdriftmindernder Technik) geringere Abstände erlauben. Dies ist schriftlich per e-Mail vom Landwirt oder Gruppenkopfbetrieb an quality@donausoja.org zu begründen und von Donau Soja zu genehmigen.

⁴ Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar: www.donausoja.org/de/downloads

⁵ Gilt nicht für Landwirte mit einer Sojaanbaufläche kleiner als 1 Hektar.